

STATUTEN – SCK SUPPORTERS

1. Name, Dauer, Sitz

Unter dem Namen - SCK SUPPORTERS - besteht nach Art. 60 ff des ZGB's ein Verein auf unbeschränkte Dauer, mit Sitz und Gerichtsstand in Luzern.

Für alle Handlungen und Tätigkeiten sind für die SCK SUPPORTERS die vorliegenden Statuten verbindlich.

2. Zweck

Der Zweck des Vereines besteht in erster Linie darin, den Sportclub Kriens bei seinen Heim- sowie auch Auswärtsspielen aktiv auf den Rängen zu unterstützen. Der Verein und deren Mitglieder distanzieren sich aber klar von Gewaltanwendungen auf dem Fussballplatz sowie auch von radikalem Gedankengut.

Er dient weiter auch zur Pflege der Kameradschaft und zur sinnvollen Gestaltung der Freizeit der Vereinsmitglieder.

3. Mittel

Die SCK SUPPORTERS verfügen zur Verfolgung des Vereinszweckes über

- Beiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
- Reingewinn aus Veranstaltungen
- Gönnerbeiträge

4. Mitglieder

- 4.1 Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die ein Mindestalter von 18 Jahren erreicht haben und sich zur aktiven Unterstützung des in §2 genannten Zweckes verpflichten sowie die vom Vorstand geforderten Aufnahmekriterien erfüllen.
- 4.2 Mitglied wird, wer die Beitrittserklärung vollständig und wahrheitsgetreu ausfüllt und diese unterzeichnet an den Vorstand weiterleitet.
- 4.3 Neumitglieder können nur durch den Vorstand aufgenommen werden. Deren Mitgliedschaft ist auf provisorischer Basis bzw. als Probezeit zu verstehen, solange die Generalversammlung die Neuaufnahme nicht bestätigt hat. Über die Aufnahme entscheidet in jedem Falle der Vorstand, indem er nicht persönlich bekannte Kandidaten an eine Vorstandssitzung einlädt, diese interviewt sowie anschliessend mit einfachem Mehr über die Aufnahme entscheidet.
- 4.4 Die SCK SUPPORTERS bestehen aus Ehren-, Aktiv- sowie Passivmitgliedern.
- 4.5 Der Vorstand der SCK SUPPORTERS behält sich das Recht vor, Mitglieder dieses Vereins nach langjähriger Mitgliedschaft und für besondere Dienste zum Ehrenmitglied zu ernennen.

5. Austritte

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 5.2 Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, befreit jedoch nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Beiträge für das laufende Vereinsjahr. Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand unbedingt schriftlich mitgeteilt werden.
- 5.3 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

6. Ausschluss

- 6.1 Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit ausschliessen, sofern es sich nicht den Vereinszwecken entsprechend verhält oder die SCK SUPPORTERS durch sein Verhalten in irgendeiner Weise schädigt. Auch ausgeschlossen werden Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen, trotz einmaliger Mahnung, nicht nachkommen oder allgemeinverbindliche Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes missachten.
- 6.2 Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, einen solchen Vorstandsbeschluss an die Generalversammlung weiterzuleiten. Diese entscheidet mit einfachem Mehr endgültig.

7. Rechte und Pflichten

- 7.1 Allen Mitgliedern stehen im Rahmen der statutarischen Bestimmungen die gleichen Rechte und Pflichten zu.
- 7.2 Durch den Eintritt verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten, die Vorschriften, Beschlüsse und Weisungen der Verbandsorgane zu befolgen sowie die Interessen der SCK SUPPORTERS zu wahren und nach bestmöglichen Kräften zu fördern!
- 7.3 Die Ehren- und Aktivmitglieder sind verpflichtet, an der jährlichen GV teilzunehmen.
- 7.4 Die Ehren- und Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
- 7.5 Die Mitglieder bezahlen einen angemessenen Jahresbeitrag zur Deckung der ordentlichen Aufwendungen des Vereins sowie zur Finanzierung der in §2 festgehaltenen Zwecke. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit. Die Jahresbeiträge werden an der Generalversammlung festgelegt.
- 7.6 Aktivmitglieder, welche den Jahresbeitrag bis zur GV nicht bezahlt haben, werden automatisch auf den Status «Passivmitglied» gesetzt. Alle bisherigen Benefits entfallen unwiderruflich. Wird auch im Folgejahr der offene Jahresbeitrag nicht bezahlt, erfolgt der automatische Ausschluss an der GV.

8. Organe

8.1 Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Der Revisor

9. Die Generalversammlung

9.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie tagt unter der Leitung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten. Über ihre Beschlüsse wird durch den Administrator Protokoll geführt.

9.2 Die GV wird durch den Vorstand mindestens 30 Tage vor dem Termin der Versammlung unter der Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einberufen. Sie tritt ordentlich jährlich mindestens einmal zusammen, spätestens jedoch 30 Tage nach Abschluss des Vereinsjahres.

10. Ausserordentliche Generalversammlung

10.1 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss der ordentlichen GV einberufen und durchgeführt oder wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet oder wenn 1/5 der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder dies schriftlich und mit Nennung der Traktanden verlangt.

11. Beschlussfassung & Zuständigkeiten der GV

11.1 Die Generalversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Präsident hat den Stichtscheid. Die Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

11.2 Die GV hat neben den in §65 des ZGB's genannten Zuständigkeiten folgende, ausschliesslich ihr zustehende Geschäfte zu behandeln:

1. Begrüssung und Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
2. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
3. Beschlussfassung über das Budget und die Mitgliederbeiträge
4. Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstandes
5. Abnahme des Protokolls der letzten GV
6. Statutenänderungen
7. Wahl der Stimmzähler sowie anschl. des Vorstandes

11.3 Anträge der Mitglieder an die GV sind mindestens 10 Tage vor dem entsprechenden Termin dem Vorstand schriftlich und begründet vorzulegen. Dieser unterbreitet sie der GV zur Beschlussfassung.

12. Der Vorstand

12.1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der SCK SUPPORTERS und vertritt diese nach aussen.

12.2 Weiter legt er der GV jährlich den Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung und den Budgetvorschlag vor.

12.3 Der Vorstand besteht im Minimum aus drei Mitgliedern und wird jeweils für ein Jahr von der GV gewählt. Er ist mit einfachem Mehr beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Der Präsident hat den Stichtscheid.

12.4 Der Vorstand besteht aus:

Präsident
Vizepräsident
Kassier

13. Haftung

13.1 Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das eigene Vereinsvermögen des Vereins. Jede persönliche Haftung des Vorstandes oder der Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Das Vereinsjahr entspricht jeweils dem Fussballkalenderjahr, d.h. vom 01.07. – 30.06 eines jeden Jahres.

14.2 Für die Änderung der vorliegenden Statuten ist ein Beschluss der GV notwendig bei $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

14.3 Über die Auflösung des Vereins kann nur eine ausserordentliche Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr beschliessen, an der mindestens $\frac{3}{4}$ aller Stimmberechtigten anwesend sind.

14.4 Wird die Auflösung beschlossen, so ist in derselben Versammlung auch über die Verwendung des Vereinsvermögens Beschluss zu fassen.